

Tarif- und Beförderungsbestimmungen

In den Zügen der ODEG gelten die nachfolgenden Beförderungs- und Tarifbestimmungen der ODEG sowie bei Nutzung von Fahrkarten des DB-Tarifs die Beförderungsbedingungen der Deutschen Bahn AG (BB DB) in Verbindung mit den Beförderungsbedingungen für den Anstoßverkehr (BB Anstoßverkehr). Im Wechselverkehr mit der Ostseelandverkehr GmbH (OLA) gelten darüber hinaus die Bestimmungen der OLA sofern keine weitergehenden Regelungen in den nachfolgenden Bedingungen der ODEG gefasst sind.

Beförderungs- und Tarifbestimmungen der ODEG Ostdeutschen Eisenbahn GmbH im Binnenverkehr (BTB ODEG)

Vorwort

1.1 Allgemeines

Die ODEG Ostdeutsche Eisenbahn GmbH erbringt Eisenbahnverkehrsleistungen im SPNV für:

- a.) den Wechselverkehr nach Wechselverkehrstarif zwischen der Strecke der ODEG und ausgewählten Zugangsstellen und Streckenabschnitten der Deutschen Bahn AG (DB AG) und
- b.) den Binnenverkehr nach Binnentarif der ODEG (BTB ODEG) und
- c.) den Wechselverkehr mit der Ostseelandverkehr GmbH (OLA, ehemals Mecklenburg Bahn) auf Basis gegenseitiger Tarifanerkennung.

Für die Ausgabe von Fahrausweisen von und nach Bahnhöfen im Binnen- und Wechselverkehr innerhalb eines Tarifbereichs gelten bei Nutzung nur eines Verkehrsunternehmens die jeweiligen Bedingungen der ODEG bzw. der DBAG und der OLA.

1.2 Gültigkeit (entsprechend § 1 EVO)

Auf die Beförderung von Personen und Reisegepäck durch Eisenbahnen, die dem öffentlichen Verkehr dienen, sind die Vorschriften dieser Verordnung anzuwenden, soweit das Übereinkommen vom 9. Mai 1980 über den internationalen Eisenbahnverkehr – COTIF – (BGBl. 1985 II S. 130), die Zusatzbestimmungen nach Artikel 7 der Einheitlichen Rechtsvorschriften für den Vertrag über die internationale Eisenbahnbeförderung von Personen und Gepäck (CIV) – Anhang A zum Übereinkommen – sowie die internationalen Tarife der Eisenbahnen für den grenzüberschreitenden Eisenbahnverkehr nichts anderes bestimmen.

Es gilt die BTB ODEG in ihrer jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit dem NE-Blatt 473.

1.3 Verhalten der Fahrgäste

Fahrgäste haben sich bei Benutzung der Betriebsanlagen und Fahrzeuge so zu verhalten, wie es die Sicherheit und Ordnung des Betriebes, ihre eigene Sicherheit und die Rücksicht auf andere Personen gebieten. Anweisungen des Betriebspersonals ist Folge zu leisten.

Für die Fahrgäste gilt, dass es untersagt ist,

- a.) Türen während der Fahrt eigenmächtig zu öffnen,
- b.) Gegenstände aus den Fahrzeugen zu werfen oder hinausragen zu lassen,
- c.) während der Fahrt auf- oder abzuspringen,
- d.) die Benutzbarkeit der Betriebseinrichtungen zu beeinträchtigen,
- e.) in den Fahrzeugen zu rauchen,
- f.) bei Störungen auf freier Strecke ohne Anweisungen der Bediensteten die Fahrzeuge zu verlassen,
- g.) Fahrzeuge und Betriebsanlagen unbefugt zu bedienen, zu beschädigen oder zu verunreinigen,
- h.) für Fahrgäste nicht vorgesehene Betriebsanlagen zu betreten.

Für die Fahrgäste gilt ferner, dass

- a.) sie möglichst zügig ein- und aussteigen,

- b.) sie sich verpflichten, einen festen Halt zu suchen,
- c.) die Beaufsichtigung von Kindern den Begleitern obliegt,
- d.) Beanstandungen des Fahrausweises bei Fahrtantritt beim Betriebspersonal anzuzeigen sind.

Wer missbräuchlich die Notbremse oder andere Sicherungseinrichtungen betätigt, hat - unberührt einer Verfolgung im Straf- oder Bußgeldverfahren und weitergehender zivilrechtlicher Ansprüche - einen Betrag von 30,00 Euro zu zahlen.

Geltungsbereiche

Der Fahrtantritt ist nur mit einer gültigen Fahrkarte möglich. Hat der Kunde im Vorfeld keine Fahrkarte erworben, muss er unverzüglich an den Fahrkartenautomaten im Zug (AiZ) eine gültige Fahrkarte lösen. Ist der Automat defekt, hat der Kunde das Zugbegleitpersonal oder ggf. den Triebwagenführer zu informieren.

Gültige Fahrausweise der in den Binnenverkehr der ODEG einbrechenden Verkehre seitens der Deutschen Bahn AG (DB AG) oder der OLA (ehemals Mecklenburg Bahn) werden ebenfalls anerkannt. Dies gilt ebenso für Fahrausweise der aus dem Binnenbereich der ODEG ausbrechenden Verkehre.

Ausnahme: Fahrkarten, die von der OLA ausgestellt werden und aus deren Binnenverkehr über die Strecken der ODEG in das Streckennetz der DB AG hinein reichen, können derzeit nicht anerkannt werden.

Eine Kooperation mit weiteren nichtbundeseigenen Eisenbahnen des öffentlichen Verkehrs findet bis auf weiteres nicht statt.

Der über den Automaten verkaufte Wechseltarif zwischen der ODEG und der DB AG gilt nur für die im NE-Blatt 473 aufgeführte Zugangsstellen sowie für ausgewählten Einzelzugangsstellen (*siehe Anlage*). Der Wechseltarif gestattet dem Fahrgast eine durchgehende Abfertigung und den Kauf eines Fahrausweises für beide Verkehrsunternehmen mit einer Umsteigeberechtigung. Liegt ein Fahrtziel außerhalb des Verkaufsbereiches des Fahrausweisautomaten der ODEG und ist dadurch keine durchgehende Abfertigung möglich, gilt die ODEG-Fahrkarte als Antrittsfahrkarte bei der DB. Der Fahrschein wird bis zum Übergangsbahnhof gelöst und enthält einen entsprechenden Aufdruck, dass der Fahrgast bei Vorlage des Fahrscheins keine Nachlösegebühr bei der DB AG entrichten muss. Über die Verkaufsstelle in Parchim ist der Fahrkartenkauf zu allen Stationen der DB AG möglich, sofern das Ziel ausschließlich über Verkehre der DB und der ODEG erreicht werden kann.

Auf den parallel von der ODEG und der DB AG bedienten Streckenabschnitten Hagenow-Stadt – Hagenow-Land – Ludwigslust und Waren - Neustrelitz ist eine gegenseitige Anerkennung der Fahrkarten gewährleistet.

Fahrkarten, die über den Ludwigsluster Tarifverbund (LTV) für die zu befahrende Relation erworben werden, werden anerkannt. Die ODEG verkauft im Bereich des LTV Fahrkarten nach dem LTV-Tarif. Ein Verkauf von Fahrkarten in den LTV-Busbereich kann durch die ODEG nicht gewährleistet werden.

Ausschluss von der Beförderung

Von der Fahrt ausgeschlossen werden können Personen, die gegen die unter 1.3, a) bis i) genannten Punkte verstoßen.

Ferner können Personen ausgeschlossen werden, die objektiv eine Gefahr für andere Fahrgäste oder den Betrieb darstellen und die einer Aufforderung durch Betriebs- bzw. autorisiertes Personal nicht nachkommen. Nicht befördert werden Kinder unter 4 Jahre ohne Begleitperson und Personen mit einer ansteckenden Krankheit, die eine Gefährdung für Mitreisende bedeutet.

Eine Erstattung der Fahrkarte erfolgt bei Ausschluss nicht.

Tarifbestimmungen

4.1 Allgemeines

4.1.1 Vertrieb

Die Fahrausweise werden über mobile Fahrausweisautomaten in den Fahrzeugen der ODEG und über die Vertriebsstelle in Parchim vertrieben. Fahrkarten können frühestens drei Monate, im Falle von Gruppenreisen frühestens sechs Monate vor ihrem ersten Gültigkeitstag erworben werden. Die Ausgabe bestimmter Fahrkarten kann auf bestimmte Vertriebswege beschränkt sein.

4.1.2 1. Klasse

Es werden Fahrausweise für die 1. und 2. Klasse ausgegeben. Ein Übergang von der 2. zur 1. Klasse ist nicht möglich. Die Schülerwochen- und -monatskarten gelten nur für die Nutzung der 2. Klasse. Eine Fahrkarte der 1. Klasse gilt auch für den Bereich der 2. Klasse.

4.1.3 Zeitkarten allgemein

Alle Monats- und Wochenkarten berechtigen zu beliebig vielen Fahrten innerhalb des Gültigkeitszeitraumes. Bei Nutzungsbeginn sind alle Wochen- bzw. Monatskarten mit Tintenstift oder Kugelschreiber (Name, Vorname, Anschrift, Unterschrift) auszufüllen. Diese Zeitfahrausweise sind bei Kontrollen auf Verlangen in Verbindung mit einer mit Lichtbild versehenen Legitimation vorzuzeigen.

Für die Nutzung von ermäßigten Zeitfahrausweisen ist eine entsprechende Legitimation (Schülerschein) mitzuführen. Die Berechtigung gilt längstens für ein Jahr. Die Fahrradmonatskarte muss als Ausnahme nicht mit den persönlichen Angaben versehen werden. Bei Kontrollen ist auf Verlangen eine gültige Zeitkarte mit einem Mindestgültigkeitszeitraum von einem Monat vorzuzeigen.

4.1.4 Gültigkeit

Eine Fahrkarte ist ungültig, wenn sie

- a.) die erforderlichen Angaben, Eintragungen und Unterschriften nicht enthält,
- b.) erheblich beschädigt oder in ihrem Inhalt unkenntlich gemacht oder unbefugt abgeändert wurde,
- c.) trotz benötigter Legitimation ohne diese vorgelegt wurde oder
- d.) ihre Geltungsdauer noch nicht erreicht bzw. bereits überschritten hat.

Die Fahrkarte gilt für die jeweils gelöste Wagenklasse. Ein Anspruch auf einen Sitzplatz ist durch den Kauf der Karte nicht gegeben.

Die Fahrtarife gelten entsprechend den Entfernungskilometern im Binnenverkehr der ODEG (siehe Anlage).

4.2 Fahrausweise

- 1.2.1 Einzelfahrausweise haben für eine Fahrt Gültigkeit. Sie gelten bis zu dem auf dem Fahrausweis angegebenen Zielbahnhof am Geltungstag.
- 4.2.2 Hin- und Rückfahrausweise gelten für die vom darauf angegebenen Abgangsbahnhof zum Zielbahnhof und zurück. Nach Antritt der Rückfahrt wird die Hinfahrt ungültig. Der Fahrpreis wird für Hin- und Rückfahrt getrennt berechnet und dann addiert.
- 4.2.3 Wochenkarten gelten für den eingetragenen Zeitraum von einer Woche. Die Gültigkeit beginnt mit dem Tag der Ausgabe (1. Tag) und endet mit Ablauf des 7. Tages, 24:00 Uhr.
- 4.2.4 Monatskarten gelten über einen Zeitraum von 30 Tagen ab dem erstem Gültigkeitstag.
- 4.2.5 Schülerzeitkarten gelten für die unter 4.4 genannten Personengruppen. Werden für Schüler der allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen die Fahrtkosten ganz oder zum Teil aufgrund gesetzlicher Regelungen vom Träger der Schülerbeförderung (Schulwegkostenträger) übernommen, wird das Verfahren für die Ausgabe und Abrechnung dieser Schülerzeitkarten in einem besonderen Vertrag mit dem Schulwegkostenträger geregelt.
- 4.2.6 Monatsfahrradkarten gelten in Verbindung mit einer gültigen Zeitkarte, die einen Mindestgültigkeitszeitraum von einem Monat besitzt. Die Monatsfahrradkarte gilt nur im Bereich der ODEG in Mecklenburg-Vorpommern.
- 4.2.7 Anerkannt bzw. teilweise durch die ODEG ausgegeben werden zudem folgende Fahrkarten aus dem Sortiment der DB AG:
 - Mecklenburg-Vorpommern-Ticket (Ausgabe) *)
 - Schleswig-Holstein-Ticket *)
 - Brandenburgticket (auf Teilabschnitten) *)
 - Schönes-Wochenende-Ticket (Ausgabe) *)
 - Fahrradkarten (Ausgabe) *)
 - Plan&Spar (gilt nur im Wechselverkehr in Zügen der DB) *)
 - SchülerferienTicket (Ausgabe) *)
 - Großkundenrabatt der DB AG

- Kur-Großkundenrabatt
- Militär Großkundenrabatt
- BahnCard

Für diese Tickets gelten die Beförderungsbedingungen der DB AG in Verbindung mit den Regelungen für den Wechselverkehr mit NE-Bahnen.

4.2.8 Bei der Anwendung der BahnCards wird ein Mindestrabatt von 25% gewährt.

4.2.9 Nicht anerkannt werden folgende Fahrkarten:

- Gruppe&Spar
- Surf&Rail

4.3 Geltungsdauer

Auf allen Fahrausweisen ist bei der Ausgabe die entsprechende Gültigkeit (Einzelfahrausweis – Tag der Gültigkeit; Wochen- und Monatskarten – Zeitraum der Gültigkeit) angegeben. Die Fahrausweise müssen durch den Fahrgast nicht entwertet werden.

Die ODEG verlängert die Geltungsdauer einer Fahrkarte, wenn der Reisende infolge einer Verspätung oder eines Ausfalls eines ODEG-Zuges die Fahrt nicht innerhalb der ursprünglichen Geltungsdauer hätte beenden können.

4.4 Schülerberechtigungen

Für die Nutzung einer Schülerzeitkarte sind folgende Personen berechtigt:

- I. schulpflichtige Personen bis zum vollendeten 15. Lebensjahr
- II. nach Vollendung des 15. Lebensjahres:
 - a) Schüler und Studenten öffentlicher, staatlich genehmigter oder staatlich anerkannter privater allgemeinbildender Schulen,
 - berufsbildender Schulen,
 - Einrichtungen des zweiten Bildungsweges,
 - Hochschulen, Akademien (mit Ausnahme der Verwaltungsakademien, Volkshochschulen und Landvolkshochschulen).
 - b) Personen, die private Schulen oder sonstige Bildungseinrichtungen, die nicht unter a) fallen, besuchen, sofern sie auf Grund des Besuches dieser Schulen oder Bildungseinrichtungen von der Berufsschulpflicht befreit sind oder sofern der Besuch dieser Schulen und sonstigen privaten Bildungseinrichtungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz förderungsfähig ist.
 - c) Personen, die an einer Volkshochschule oder einer anderen Einrichtung der Weiterbildung Kurse zum nachträglichen Erwerb des Hauptschul- oder Realschulabschlusses besuchen.
 - d) Personen, die in einem Berufsausbildungsverhältnis im Sinne des Berufsbildungsgesetzes oder in einem anderen Vertragsverhältnis im Sinne des § 19 des Berufsbildungsgesetzes stehen sowie Personen, die in einer Einrichtung außerhalb der betrieblichen Berufsausbildung im Sinne des § 40 Abs. 3 des Berufsbildungsgesetzes, § 37 Abs. 3 der Handwerksordnung, ausgebildet werden.
 - e) Personen, die einen staatlich anerkannten Berufsvorbereitungslehrgang besuchen.
 - f) Praktikanten und Volontäre, sofern die Ableistung eines Praktikums oder Volontariats vor, während oder im Anschluss an eine staatlich geregelte Ausbildung oder ein Studium an einer Hochschule nach den für Ausbildung und Studium geltenden Bestimmungen vorgesehen ist.
 - g) Beamtenanwärter des einfachen und mittleren Dienstes sowie Praktikanten und Personen, die durch den Besuch eines Verwaltungslehrganges die Qualifikation für die Zulassung als Beamtenanwärter des einfachen oder mittleren Dienstes erst erwerben müssen, sofern sie keinen Fahrtkostenersatz von der Verwaltung erhalten.
 - h) Teilnehmer an einem freiwilligen sozialen Jahr oder vergleichbaren sozialen Diensten.

4.5 Sonderregelungen für weitere Personengruppen

4.5.1 Schwerbehinderte und schwerkriegsbeschädigte Menschen

Die Beförderung schwerbehinderter Menschen und ihrer Begleitperson erfolgt nach Maßgabe der §§ 145 ff. Sozialgesetzbuch – Neuntes Buch – (SGB IX).

Alleinreisenden Blinden, die bei Antritt der Reise nicht mit einer Fahrkarte versehen sind, wird kein erhöhtes Beförderungsentgelt berechnet.

4.5.2 Bundeswehrangehörige und Zivildienstleistende

4.5.2.1 Dienstantrittsreisen

Durch die Bundeswehr bzw. das Bundesamt für Zivildienst zum Zwecke des Dienstantritts ausgegebene Gutscheine werden von personalbedienten Verkaufsstellen gegen Fahrkarten der zur Beförderung in der 2. Wagenklasse für die in dem Gutschein angegebene Verbindung eingetauscht. In Verbindung mit dem Einberufungsbescheid berechtigen die Gutscheine ebenfalls zur Beförderung für die in Satz 1 genannte Wagenklasse und Verbindung. Bei Umwegen ist der Differenzbetrag zur neuen, auf der Basis des Normalpreises ausgestellten Fahrkarte zuzuzahlen.

4.5.2.2 Familienheimfahrten

Familienheimfahrten können in der 2.Klasse unentgeltlich durchgeführt werden, sofern die nachfolgenden Bestimmungen zutreffen.

- (1) Berechtigt sind Soldaten, die aufgrund der Wehrpflicht Grundwehrdienst oder freiwilligen Wehrdienst leisten, Wehrübende, deren Wehrübung mindestens 12 Tage dauert und Zivildienstleistende.
- (2) Es muss die sinnvollste Verbindung gewählt werden. Umwege werden analog zu Punkt 3.4.2.1 berechnet
- (3) Ein Anspruch besteht nur bei Vorlage eines Berechtigungsausweises nach dem Muster der Bundeswehr in Verbindung mit dem Truppenausweis bzw. nur bei Vorlage des Dienstausweises nach dem Muster des Bundesamtes für Zivildienst in Verbindung mit dem Personalausweis oder Reisepass und nur für die im Berechtigungs- bzw. Dienstausweis zuletzt eingetragene und von der Dienststelle bestätigte Verbindung.

4.5.2.3 Urlaubsfahrten

Die unter Punkt 4.5.2.2 Satz 1 genannten Personen, mit Ausnahme von Wehrübenden, erhalten bei Vorlage der unter Punkt 3.4.2.2 Satz 3 genannten Vorlagen Fahrkarten der 2. Klasse zum BahnCard-Rabatt.

4.5.3 Kinder

Kinder bis einschließlich 5 Jahre werden unentgeltlich befördert. Kinder im Alter von 6 bis einschließlich 14 Jahre werde in Begleitung zumindest eines eigenen Eltern- oder Großelternteils oder deren nachweislichen Lebenspartner unentgeltlich befördert. Kinder ohne eine solche Begleitung werden zum halben Fahrpreis befördert (Kinderermäßigung). Maßgebend ist das Alter am Tag des Fahrtantritts, bei Hin- und Rückfahrten das des Antritts der Hinfahrt. Kinderermäßigung und Mitfahrer-Rabatt können nicht kombiniert werden.

4.5.4 Sonstige Personengruppen

Fahrvergünstigungen können eingeräumt werden für

- Beschäftigte anderer Verkehrsunternehmen, sofern es zwischen diesen und der ODEG entsprechende vertragliche Regelungen gibt,
- Personen, die in Zügen oder auf Bahnanlagen für Sicherheit und Ordnung sorgen oder dort hoheitliche Aufgaben erfüllen, diese Tätigkeiten dort wahrnehmen oder als Polizeibeamter in Uniform auftreten,
- von der ODEG aus Unternehmensinteressen gewährten Einzelfällen.

4.6 Umtausch und Erstattung

4.6.1 Einzelfahrkarten, Tageskarten, Sondertickets, Zeitkarten außerhalb des Abonnements

Eine bereits ausgegebene Fahrkarte wird vor dem ersten Geltungstag unentgeltlich gegen Rückzahlung des Preises in der Verkaufsstelle in Parchim zurückgenommen. Eine Zusendung der Fahrkarte kann auch auf dem Postweg erfolgen. Ab dem ersten Geltungstag ist eine Rücknahme des Fahrausweises nicht möglich. Die ODEG kann in besonderen Härtefällen aus Gründen der Billigkeit einen Umtausch oder eine anteilige Erstattung auch nach dem ersten Geltungstag vornehmen.

4.6.2 Abonnement

Der Verkauf von Abonnements findet über die DB-Agenturen statt. Für die Beantragung und die Erstattung gelten die Tarif- und Beförderungsbedingungen der DB. Abonnementkarten werden von der ODEG anerkannt.

4.7 Verlust

Beim Verlust von Fahrkarten wird dem Kunden der Fahrpreis weder in Teilen noch ganz erstattet.

5. Mitnahme von Handgepäck, Traglasten, Tieren und Fahrrädern

5.1 Mitnahme Traglast

Neben Handgepäck darf der Reisende ein Stück Traglast mit sich führen. Traglasten sind Gegenstände, die – ohne Handgepäck zu sein – von einer Person getragen werden können. Unentgeltlich mitgeführt werden dürfen Kinderwagen, Krankenfahrstühle und andere orthopädische Hilfsmittel.

Von der Mitnahme ausgeschlossen sind Gegenstände und Stoffe, die geeignet sind, Mitreisende zu gefährden oder zu verletzen bzw. die geeignet sind, den Wagen zu beschädigen. Insbesondere ausgeschlossen sind gefährliche Gegenstände wie Schusswaffen, explosive und entzündbare bzw. entzündend wirkende, radioaktive, giftige, ätzende, ansteckungsgefährliche und ekelerregende Stoffe sowie sonstige nach dem Gesetz über Beförderung gefährlicher Güter (GGBefG, in Verbindung mit der Verordnung über innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (GGVE)) anerkannten Stoffe.

5.2 Mitnahme Fahrrad

Fahrräder gemäß dieser Definition sind zweirädrige einsitzige Fahrräder, zusammenklappbare Fahrradanhänger und Fahrräder mit Elektro-Hilfsmotor. Für die Beförderung von Fahrrädern ist je Fahrrad eine Fahrradkarte zu lösen. Das Fahrrad ist entsprechend zu sichern und zu beaufsichtigen. Je Fahrgast ist nur ein Fahrrad zum Transport zugelassen. Über die Mitnahme von Fahrrädern entscheidet entsprechend der Auslastung des Zuges der Triebfahrzeugführer. Liegeräder, Tandems und Dreiräder können, sofern genügend Platz vorhanden ist, ebenfalls mitgenommen werden. Die Regelungen für die oben definierten Standardfahrräder gelten analog. Kinderwagen haben bei der Beförderung Vorrang.

Fahrzeuge mit Verbrennungsmotor dürfen aus Sicherheitsgründen nicht mitgenommen werden.

5.3 Mitnahme Tiere

Lebende Haustiere, die ungefährlich sind und in einem Handgepäck untergebracht sind, werden unentgeltlich befördert. Darüber hinaus können Hunde, die nicht in entsprechenden Behältnisse untergebracht sind, unter der Voraussetzung mitgenommen werden, dass sie angeleint und mit einem geeigneten Maulkorb versehen sind. Für diese Hunde ist der ermäßigte Kinderfahrpreis wie für allein reisende Kinder zwischen 6 und 14 Jahren zu entrichten (Punkt 3.4.3). Alle weiteren Tiere sowie Tiere mit ansteckenden Krankheiten sind von der Beförderung ausgeschlossen. Blindenführhunde können unentgeltlich und ohne Maulkorb mitgenommen werden.

6. Erhöhtes Beförderungsentgelt

Ein Fahrgast ist zur Zahlung eines erhöhten Beförderungsentgeltes verpflichtet, wenn bei Antritt der Fahrt:

- a.) er für sich und / oder seine nach 5.2 und 5.3 mitgeführten Sachen / Tiere keinen gültigen Fahrausweis erworben hat,
- b.) er einen gültigen Fahrausweis erworben hat, diesen jedoch nicht vorzeigen kann oder will,
- c.) der Fahrausweis nicht entsprechend den Tarif- und Beförderungsbedingungen nach 4.1.3 signiert ist,
- d.) der Fahrausweis unkenntlich gemacht oder auf sonstige Weise verändert worden ist,
- e.) die ggf. notwendigen Nachweise (BahnCard, Ermäßigungsbescheinigungen etc.) nicht vorgezeigt werden können.

Bei Eintritt von mindestens einem der Punkte 6. a) bis e) wird das doppelte Beförderungsentgelt erhoben, seit dem 01.01.2004 mindestens jedoch 40 EURO. Hierbei kann das Beförderungsentgelt für die ganze bisher zurückgelegte Strecke des Verkehrsmittels berechnet werden, wenn der Fahrgast die tatsächliche zurückgelegte Strecke nicht nachweisen kann. Das Prüfpersonal stellt über den bezahlten Betrag eine Quittung/Fahrpreisnacherhebung aus, die bis zur nächsten Haltestelle als Fahrausweis gilt.

Kann das erhöhte Beförderungsentgelt nicht unverzüglich entrichtet werden, so erhält der Fahrgast nach Feststellung der Personalien einen schriftliche Zahlungsaufforderung. Das erhöhte Beförderungsentgelt ist binnen der vorgeschriebenen Frist von 14 Tagen zu entrichten.

Das erhöhte Beförderungsentgelt ermäßigt sich im Falle von 6. c) auf 5 EUR, wenn der Fahrgast binnen einer Woche ab dem Feststellungstag in der Verkaufsstelle in Parchim nachweist, dass er im Besitz einer gültigen persönlichen Zeitkarte war. Das erhöhte Beförderungsentgelt ermäßigt sich im Fall von 6. e) auf 5 EUR, wenn der Fahrgast binnen einer Woche ab dem Feststellungstag in der Verkaufsstelle in Parchim nachweist, dass er im Besitz einer gültigen Bescheinigung war, die zu einer Ermäßigung berechtigte.

Eine Verfolgung im Straf- oder Bußgeldverfahren bleibt unberührt. Die Vorschrift unter dem Absatz a) wird nicht angewendet, wenn das Beschaffen des Fahrausweises aus Gründen unterblieben ist, die der Fahrgast nicht zu vertreten hat.

6 Fahrgastrechte bei Zugverspätungen, Zugausfällen und resultierenden Anschlußversäumnissen

6.1 Geltungsbereich

6.1.1 Eisenbahnverkehr

Diese Fahrgastrechte und Entschädigungsbedingungen gelten für den Schienenpersonennahverkehr (SPNV) der ODEG für Verkehrsleistungen im Sinne von § 2 Abs. 1 Satz 1 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG).

Für Fahrten mit schienengebundenen Fahrzeugen gelten diese Fahrgastrechte nur für Strecken und Beförderungsleistungen, deren Betrieb nach Eisenbahnrecht (AEG, EVO) erfolgt.

6.2 Beförderungsvertrag

Basis einer Inanspruchnahme dieser Fahrgastrechte ist ein gültiger Beförderungsvertrag.

Die Fahrkarten werden durchgehend nach diesen Beförderungsbedingungen im Namen und auf Rechnung der jeweils befördernden Unternehmen verkauft. Es handelt sich um einen durchgehenden Beförderungsvertrag mit zwei oder mehr „vertraglichen Beförderern“. Der Beförderungsvertrag kommt jeweils ausschließlich mit dem vertraglichen Beförderer zustande, dessen Beförderungsmittel vom Reisenden genutzt wurde oder hätte genutzt werden sollen (Zugausfall). Eine Verpflichtung mehrerer Verkehrsunternehmen als Gesamtschuldner wird durch die Ausgabe durchgehender Fahrkarten nicht begründet.

Der Übergang zwischen Bahnhöfen, z.B. im gleichen Ballungsraum mit anderen Verkehrsträgern als der Eisenbahn (wie etwa Bus, Straßenbahn, U-Bahn) oder zu Fuß ist nicht Gegenstand des Eisenbahnbeförderungsvertrages.

In der Regel bezeichnet der Fahrausweis den oder die an der Durchführung des Beförderungsvertrags beteiligten Beförderer, das den Fahrausweis ausgebende Unternehmen, die zulässigen Wegstrecken (Wegevorschrift), den Preis, die Geltungsdauer des Fahrausweises, die anwendbaren Beförderungsbedingungen, die Wagenklasse und gegebenenfalls den Reisetag, die Zugnummer und den reservierten Platz. Die Angaben können dabei auch in verkürzter Form oder durch Symbole erfolgen.

Kann die Beförderung durch mehrere Beförderer nach Wahl des Reisenden erbracht werden, kommt der Beförderungsvertrag jeweils mit dem Beförderer zustande, dessen Beförderungsleistung der Reisende dann tatsächlich in Anspruch nimmt. Der Beförderer ist mit einem vierstelligen Code in der Wegevorschrift auf der Vorderseite des Fahrausweises angegeben. Fehlt der Code oder ist als Code „1080“ angegeben, kann der Reisende über die Auflistung der vertraglichen Beförderer mit den von ihnen bedienten Strecken auf der Website www.DieBefoerderer.de feststellen, welches Eisenbahnunternehmen den von ihm gewählten Zug betreibt und also sein Beförderer ist. Als Beförderer verantwortlich ist das Eisenbahnverkehrsunternehmen, dessen vom Reisenden gem. Beförderungsvertrag gewählter Zug ausgefallen oder verspätet war.

Der Fahrausweis basiert grundsätzlich auf einem gültigen und veröffentlichten Tarif. Die dort angegebene Relation bildet die „Reisekette“ des Fahrgastes. Fahrausweise, auf denen Start- und Zielstation im Eisenbahnverkehr angegeben sind, werden nachfolgend als „relationsbezogen“ bezeichnet. Maßgebend für die Inanspruchnahme der Fahrgastrechte ist grundsätzlich die im Fahrausweis angegebene Relation (Startstation im Eisenbahnverkehr - Zielstation im Eisenbahnverkehr).

6.3 Erstattungsleistungen

Für die Haftung nach der Verordnung (EG) 1371/2007 sowie den §§ 1, 5, 8, 14 und 17 der Eisenbahn-Verkehrsordnung (EVO) gelten die Bedingungen gemäß den Beförderungsbedingungen für Personen im Anstoßverkehr der Eisenbahnunternehmen in Deutschland (BB Anstoßverkehr – Tfv 650) im Netz der ODEG:

- (i) für Fahrkarten im Schienenpersonennahverkehr gelten die festgelegten und inhaltlich mit den für die Produktklasse C (Nahverkehr) in den Beförderungsbedingungen der Deutschen Bahn AG (Gesamtausgabe) übereinstimmenden Regelungen.

Die Rechte nach (i) können für jeden Beförderungsvertrag nur einmal geltend gemacht werden (Ausschluss einer doppelten Geltendmachung von Ansprüchen für den selben Sachverhalt).

7 Haftung

Aus anderen als den in 6.3 beschriebenen Rechtsgründen haftet die ODEG dem Reisenden grundsätzlich nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit: bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten) und der Herbeiführung von Verletzungen des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit auch bei leichter Fahrlässigkeit.

Im Falle der Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten ist die Ersatzpflicht jedoch auf den typischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Außer in Fällen von Vorsatz, grober Fahrlässigkeit oder der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist die Haftung für Sachschäden auf 500 EUR beschränkt. Die Bestimmungen des Haftpflichtgesetzes (HPfIG) bleiben im Übrigen unberührt.